

Az.: 4 Ca 720/19

## Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 13.11.2019  
Lange, Reg. B.  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**ARBEITSGERICHT PADERBORN  
IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

← Mit. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →
<b>DGB Rechtsschutz GmbH Büro Paderborn</b>  <b>27. NOV. 2019</b>	
Erledigt	Fristen + Termine .....
	Bearbeitet <i>AK</i>

\_\_\_\_\_

**Kläger**

**g e g e n**

\_\_\_\_\_

**Beklagte****Prozessbevollmächtigte**

Rechtssekretäre Oliver Frensch, DGB Rechtsschutz-GmbH, Büro Paderborn, Bahnhofstraße 16, 33102 Paderborn

hat die 4. Kammer des Arbeitsgerichts Paderborn auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2019 durch den Richter Kauschke als Vorsitzenden und die ehrenamtliche Richterin Hedwig Wecker und den ehrenamtlichen Richter Uwe Wölting

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.****Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.****Der Streitwert wird auf 2.910,00 € festgesetzt.**

...

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche in Höhe von 2.910,00 Euro.

Der Kläger führt mehrere Lottoannahmestellen, in denen auch Tabakwaren und Presseerzeugnisse verkauft werden.

Die Beklagte befand sich bei dem Kläger in einem Ausbildungsverhältnis zur Verkäuferin, welches dieser mit Schreiben vom 20.05.2019 fristlos kündigte. Die Beklagte erhob gegen die Kündigung eine Kündigungsschutzklage bei dem Arbeitsgericht Paderborn (Aktenzeichen: 2 Ca 767/19).

Zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses erteilte der Kläger der Beklagten die mündliche Anweisung, jedenfalls in Zeiten hohen Kundenaufkommens kein Kleingeld beispielsweise für Parkautomaten zu tauschen.

Am Samstag, den 11.05.2019, war die Beklagte alleine im Geschäft des Klägers in der [REDACTED] Warburg tätig. Um 18:15 Uhr betraten ein Mann und eine Frau das Geschäft und baten die Beklagte jedenfalls – die konkret geäußerte Bitte ist zwischen den Parteien streitig – darum, zwei 50-Euro-Scheine zu wechseln. Die Beklagte begab sich zum Tresor des Geschäftes, in dem unter anderem ein Geldscheinbündel im Gesamtwert von 6.500,00 Euro lag. Die Beklagte öffnete den Safe und entnahm das Geldscheinbündel, welches jedenfalls kurzzeitig auch der Mann in den Händen hielt. Der konkrete Geschehensablauf und ob der Kunde dabei Geldscheine entwendete ist zwischen den Parteien streitig. Im Anschluss an dieses Geschehen betrat ein weiterer Kunde die Geschäftsfiliale. Weder der Mann noch die Frau verließen die Filiale fluchtartig oder übereilt.

Am Sonntag, den 12.05.2019, war die streitgegenständliche Filiale in Warburg geschlossen.

Am darauf folgenden Montag, den 13.05.2019, war eine andere Mitarbeiterin des Klägers in der Filiale [REDACTED] in Warburg tätig. Die Beklagte musste an diesem Tag zur Berufsschule. Diese andere Mitarbeiterin führte bei Arbeitsbeginn

keine Kassenübergabe hinsichtlich des Bargeldbestandes im Tresor durch. Auch am Ende ihres Arbeitstages zählte sie das Geld nicht.

Am Dienstag, den 14.05.2019, war die Beklagte wieder in der streitgegenständlichen Filiale in Warburg tätig. Als sie morgens die Kassenübergabe durchführte, fiel ihr auf, dass das Geldscheinbündel dünner als erwartet war. Die Beklagte zählte die einzelnen Geldbündel und das Münzgeld und notierte die ermittelten Beträge. Dabei stellte sie fest, dass das streitgegenständliche Geldscheinbündel nur noch 3.300,00 Euro umfasste. Einen Gesamtbargeldbestand unter Addierung der Einzelbeträge ermittelte die Beklagte in den Morgenstunden des 14.05.2019 nicht.

Zur Mittagszeit betrat der Kläger die Filiale und entnahm einen Großteil des Bargeldbestandes, um diesen zur Bank zu bringen.

Mit seiner am 28.05.2019 beim Arbeitsgericht Paderborn eingegangenen Klage macht der Kläger die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von insgesamt 2.910,00 Euro gegen die Beklagte geltend.

Der Kläger ist der Ansicht, dass ihm ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.910,00 Euro gegen die Beklagte zustehe.

Hierzu behauptet er, dass die Beklagte bewusst gegen ausdrücklich erteilte Anweisungen verstoßen habe und ihr deshalb am 11.05.2019 durch einen Trickbetrug 2.850,00 Euro aus dem streitgegenständlichen Geldscheinbündel entwendet worden seien.

Die Beklagte sei, genauso wie alle anderen Mitarbeiter, monatlich von dem Kläger und seiner Lebensgefährtin [REDACTED] darauf hingewiesen worden, dass keine PINs (Guthabencodes) von Lotto über Telefon herausgegeben werden dürfen, dass generell kein Geld getauscht werden dürfe und dass kein Kunde sich hinter den Verkaufstresen oder im Bürobereich aufhalten dürfe.

- 4 -

4 Ca 720/19

Gegen diese Anweisungen habe die Beklagte am 11.05.2019 teilweise verstoßen und sei deshalb Opfer eines Trickbetruges geworden. Der Mann, der um 18:15 Uhr gemeinsam mit seiner Partnerin die Filiale betrat, habe die Beklagte gebeten, zwei 50-Euro-Scheine in deutsche 50-Euro-Scheine zu wechseln. Daraufhin habe die Beklagte den Filialsafe geöffnet, obwohl der Mann direkt hinter ihr gestanden habe. Den Geldscheinbündel im Gesamtwert von 6.500,00 Euro habe sie dem Mann direkt vor seine Hände gehalten, so dass dieser einen Betrag im Wert von 2.850,00 Euro habe entnehmen können.

Darüber hinaus sei eine IQOS E-Zigarette im Wert von 60,00 Euro gestohlen worden, wofür die Beklagte ebenfalls schadensersatzpflichtig sei. Diese E-Zigarette sei von der Frau, die mit ihrem Partner am 11.05.2019 um 18:15 Uhr die Filiale in Warburg betrat, entwendet worden.

Der Kläger beantragt,

**die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.910,00 Euro zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte ist der Auffassung, dass dem Kläger keine Schadensersatzansprüche gegen sie zustehen.

Sie behauptet, dass sie am 11.05.2019 von dem die Filiale betretenden Paar zunächst lediglich gebeten worden sei, zwei 50-Euro-Scheine zu wechseln, was einer normalen und alltäglichen Bitte entspreche. Den Kunden habe sie, bevor sie sich zum Safe begeben habe, aufgefordert, am „Tabaktresen“ zu warten. Dieser habe sich allerdings, von ihr unbemerkt, hinter den Verkaufstresen begeben, plötzlich unmittelbar hinter ihr gestanden und dann das bereits in ihrer Hand befindliche Geldscheinbündel kurzzeitig an sich gerissen. Erst in diesem Moment habe der Kunde den Wunsch geäußert, zwei 50-Euro-Scheine in solche mit „deutschen Symbolen“ zu tauschen. Es sei ihr jedoch gelungen, dem Mann das Geldscheinbündel unmittelbar wieder abzunehmen und das Geldscheinbündel wieder im Tresor zu verschließen. Für sie sei nicht der Eindruck

...

entstanden, dass der Kunde dem Bündel Geldscheine entnommen haben könnte. Sie habe insbesondere aufgrund des unauffälligen Verhaltens des Mannes im Nachgang keinen Verdacht geschöpft, dass dem streitgegenständlichen Bündel Geldscheine entnommen worden sein könnten.

Am Ende ihres Arbeitstages habe sie die im Tresor befindlichen Tageseinnahmen überprüft und festgestellt, dass der Tresorinhalt und insbesondere das streitgegenständliche Geldscheinbündel vollständig gewesen seien. Sie behauptet, dass ihr ein Fehlbetrag von 2.850,00 Euro, was knapp der Hälfte des Gesamtbetrages entspricht, aufgefallen sein müsste.

Am Abend des 14.05.2019 habe sie zum Ladenschluss den Bargeldbestand ermitteln und einen Fehlbetrag von 2.900,00 Euro feststellen können. Dies habe sie dem Kläger bzw. dessen Lebensgefährtin unmittelbar telefonisch mitgeteilt.

Einen Diebstahl einer IQOS E-Zigarette im Wert von 60,00 Euro durch die Frau habe sie weder bemerkt noch begünstigt.

Wegen des übrigen Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

1. Dem Kläger steht kein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.850,00 Euro gegen die Beklagte aus §§ 280 Abs. 1, 611a BGB bzw. § 823 Abs. 1 BGB zu.

a) Die Beklagte haftet dem Kläger nicht auf Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB, weil der insofern darlegungs- und beweisbelastete Kläger bereits keinen kausalen Zusammenhang zwischen der – zwischen den Parteien streitigen – Pflichtverletzung der Klägerin und einem eingetretenen Schaden darlegen und beweisen konnte.

Der Arbeitnehmer haftet dem Arbeitgeber für Sach- und Vermögensschäden grundsätzlich nach § 280 Abs. 1 BGB auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung. Ein solcher Schadensersatzanspruch aus dem Arbeitsverhältnis setzt zunächst eine vom Arbeitnehmer zu vertretende Pflichtverletzung, einen Schaden und einen Kausalzusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und dem Schaden voraus. Für diese Voraussetzungen ist der Arbeitgeber darlegungs- und beweisbelastet. Er muss insbesondere gemäß § 619a BGB auch das Vertretenmüssen des Arbeitnehmers darlegen und beweisen. Während nach § 280 BGB derjenige, der den Schadensersatzanspruch aus dieser Vorschrift geltend macht, grundsätzlich nicht das Vertretenmüssen des Schuldners in Bezug auf die Pflichtverletzung darzulegen und zu beweisen hat, verlangt § 619a BGB für einen entsprechenden Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer, dass der Anspruchsteller, also der Arbeitgeber, auch darzulegen und im Zweifel zu beweisen hat, dass der Arbeitnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Gegensatz zu § 280 Abs. 1 BGB, der gemäß seinem Satz 2 die Darlegungs- und Beweislast für das Vertretenmüssen dem Schädiger zuordnet, findet im Arbeitsverhältnis in Bezug auf vertragliche Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer also eine gesetzlich geregelte Beweislastumkehr statt. Der Arbeitgeber muss darlegen können, dass der Arbeitnehmer zumindest die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat (BAG, Urteil vom 21.06.2012 – 2 AZR 694/11, NZA 2012, 199).

Dem Arbeitnehmer kommen darüber hinaus Haftungserleichterungen zu Gute, wenn er den Schaden bei einer betrieblichen Tätigkeit verursacht hat (grundlegend BAG, Beschluss vom 27.09.1994 – GS 1/89, NZA 1994, 1083). Bei den Grundsätzen der Einschränkung der Arbeitnehmerhaftung geht es darum, die Verantwortung des Arbeitgebers für die Organisation des Betriebes und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und das darin liegende Betriebsrisiko des Arbeitgebers einzubeziehen (BAG, Beschluss vom 25.09.1957 – GS 4/56, NJW 1959, 2194; BAG, Urteil vom 07.07.1970 – 1 AZR 505/69, AP Nr. 58 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG, Urteil vom 03.11.1970 – 1 AZR 228/70, AP Nr. 61 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG, Beschluss vom 27.09.1994 – GS 1/89, NZA 1994, 1083). Auf Grund des Weisungsrechts bestimmt der Arbeitgeber die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung. Damit prägt die vom Arbeitgeber gesetzte Organisation des Betriebes das Haftungsrisiko für den Arbeitnehmer. Für die Haftung des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber gilt daher gem. § 254 BGB analog folgendes: Vorsätzlich verursachte Schäden hat der Arbeitnehmer in vollem Umfang zu tragen. Bei grober Fahrlässigkeit

des Arbeitnehmers gilt dem Grundsatz entsprechendes, allerdings ist eine Haftungserleichterung zu seinen Gunsten nicht ausgeschlossen, sondern von der Abwägung im Einzelfall abhängig (BAG, Urteil vom 15.11.2001 – 8 AZR 95/01, AP Nr. 121 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Hier kann eine Haftungserleichterung etwa eingreifen, wenn der Verdienst des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zum verwirklichten Schadensrisiko der Tätigkeit steht (vgl. zuletzt etwa BAG, Urteil vom 12.11.1998 – 8 AZR 221/97, AP Nr. 117 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Ist der Schaden auf leichteste Fahrlässigkeit zurückzuführen, haftet der Arbeitnehmer gar nicht (vgl. etwa BAG, Urteil vom 05.02.2004 – 8 AZR 91/03, AP Nr. 126 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Bei normaler Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer anteilig zu haften (BAG, Urteil vom 05.02.2004 – 8 AZR 91/03, AP Nr. 126 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Ob und ggfls. in welchem Umfang er zum Ersatz verpflichtet ist, richtet sich im Rahmen einer Abwägung der Gesamtumstände, insbesondere von Schadensanlass und Schadensfolgen, nach Billigkeit und Zumutbarkeitsgesichtspunkten. Primär ist auf den Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Gefahrgeneigtheit der Arbeit, die Höhe des Schadens, die Versicherbarkeit des Risikos, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe seines Arbeitsentgelts sowie persönliche Umstände des Arbeitnehmers wie etwa die Dauer der Betriebszugehörigkeit, sein Lebensalter, seine Familienverhältnisse sowie sein bisheriges Verhalten abzustellen (ständige Rechtsprechung seit BAG, Beschluss vom 27.09.1994 – GS 1/89, NZA 1994, 1083; vgl. ferner BAG, Urteil vom 18.04.2002 – 8 AZR 348/01, AP Nr. 122 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG, Urteil vom 05.02.2004 – 8 AZR 91/03, AP Nr. 126 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Die Beklagte war aufgrund ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger verpflichtet, mit dessen Eigentum, den zu verkaufenden Waren und des im Safe aufbewahrten Bargelds sorgsam umzugehen, d.h. damit so zu verfahren, dass sie unter normalen Umständen nicht gestohlen werden können.

Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte schuldhaft eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis verletzt hat, weil es dem Kläger nicht gelungen ist, einen kausalen Zusammenhang zwischen der vorgetragenen Pflichtverletzung und dem entstandenen

Schaden darzulegen und zu beweisen. Ob der Kläger die Beklagte regelmäßig dahingehend angewiesen hat, dass diese dem Wunsch von Kunden, Bargeld zu wechseln, nicht nachkommen dürfe, kann demnach dahinstehen.

Es fehlt an der Darlegung eines Kausalzusammenhangs, weil der Kläger schon nicht dargelegt hat, dass die 2.850,00 Euro während der Tätigkeit der Beklagten entwendet worden sind.

Der Kläger vermag lediglich einen Sachverhalt darzulegen, der grundsätzlich die Annahme zulassen könnte, dass während der Tätigkeit der Beklagten am 11.05.2019 Geld aus dem Tresor des Klägers entwendet worden sein könnte. Unstreitig konnte der Kunde, der an diesem Tag um 18:15 Uhr gemeinsam mit einer Frau die streitgegenständliche Filiale des Klägers betreten hatte, jedenfalls kurzzeitig das streitgegenständliche Geldscheinbündel im Gesamtwert von 6.500,00 Euro an sich reißen.

Es steht allerdings nicht fest, dass der geltend gemachte Geldbetrag tatsächlich aufgrund dieses Vorfalls fehlt. Ein größerer Fehlbetrag wurde erst am Abend des 14.05.2019 ermittelt. Der Fehlbetrag in Höhe von 2.850,00 Euro hätte ebenso gut am Montag den 13.05.2019, an dem die Klägerin unstreitig nicht in der Filiale tätig war, weil sie Berufsschule hatte, aus dem Safe entnommen worden sein können. Auch der Kläger selbst hat am Dienstag den 14.05.2019 unstreitig noch auf den Bargeldbestand im Tresor zugegriffen. Der streitgegenständliche Vorfall, mit dem der Kläger den Fehlbetrag begründet, ereignete sich bereits am Samstag den 11.05.2019, also drei Tage bzw. zwei Werktage bevor der Fehlbetrag festgestellt werden konnte. In der Zwischenzeit hatte sowohl der Kläger persönlich als auch eine weitere Mitarbeiterin des Klägers, die am Montag den 13.05.2019 in der streitgegenständlichen Filiale tätig war, Zugriff auf den Bargeldbestand im Tresor. Die weitere Mitarbeiterin führte am Montag den 13.05.2019 bei Arbeitsbeginn keine Kassenübergabe hinsichtlich des Bargeldbestandes im Tresor durch. Auch am Ende ihres Arbeitstages zählte sie das Geld nicht. Der Kläger konnte mithin nicht darlegen, dass der von ihm eingeklagte Fehlbetrag in Höhe von 2.850,00 Euro auf das streitgegenständliche Ereignis am 11.05.2019 zurückzuführen ist. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte begründen zu können.

Ohne einen kausalen Zusammenhang zwischen der behaupteten Pflichtverletzung der Beklagten und dem Schaden in Höhe von 2.850,00 Euro kann ein Schadensersatzanspruch nicht zugesprochen werden.

Darüber hinaus vermag der Kläger auch den Schaden nicht schlüssig darzulegen. Der beantragte Schadensersatzanspruch weicht in der Höhe von dem unstreitig festgestellten Fehlbetrag ab. Der Kläger behauptet, einen Schaden in Höhe von 2.850,00 Euro erlitten zu haben. Dem streitgegenständliche Geldscheinbündel, welches einen Gesamtwert von 6.500,00 Euro hatte, sei dieser Betrag entnommen worden. Die Beklagte notierte jedoch, was unbestritten geblieben und dementsprechend gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu werten ist, am Dienstagmorgen hinsichtlich des streitgegenständlichen Geldscheinbündels einen Wert in Höhe von 3.300,00 Euro. Der von der Beklagten ermittelte Fehlbetrag (6.500,00 Euro – 3.300,00 Euro = 3.200,00 Euro) weicht mithin um eine nicht unerhebliche Summe von 350,00 Euro von dem behaupteten Schaden ab. Diesem Widerspruch ist der Kläger nicht schlüssig entgegengetreten.

b) Aus den obigen Ausführungen ergibt sich auch, dass dem Kläger kein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.850,00 Euro aus § 823 Abs. 1 BGB gegen die Beklagte zusteht. Für einen solchen deliktsrechtlichen Schadensersatzanspruch hätte der Kläger ebenfalls einen kausalen Zusammenhang zwischen einer durch die Beklagte begangene Pflichtverletzung und dem Vermögensschaden darlegen und beweisen müssen.

2. Dem Kläger steht auch kein Schadensersatzanspruch in Höhe von 60,00 Euro gegen die Beklagte aus §§ 280 Abs. 1, 611a BGB bzw. § 823 Abs. 1 BGB zu.

a) Die Beklagte haftet dem Kläger auch nicht auf Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB in Höhe von 60,00 Euro, weil der insofern darlegungs- und beweisbelastete Kläger schon keine Pflichtverletzung der Beklagten und erst recht keine schuldhaftige Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dargelegt hat.

Die Entwendung einer IQOS E-Zigarette im Wert von 60,00 Euro am 11.05.2018 ist zwischen den Parteien streitig. Die Beklagte haftet für einen unterstellten Verlust aber ohnehin nicht, weil der Kläger nicht substantiiert eine schuldhaftige Pflichtverletzung der

Beklagten dargelegt hat. Dem pauschalen Vortrag des Klägers, dass am 11.05.2019 durch eine Frau eine IQOS E-Zigarette in der streitgegenständlichen Filiale in Warburg während der Arbeitszeit der Beklagten entwendet worden sei, ist die Beklagte entgegengetreten. Sie habe von einem Diebstahl nichts bemerkt und einen solchen auch nicht begünstigt. Der Kläger hat damit weder eine Pflichtverletzung der Beklagten noch gemäß § 619a BGB ein Verschulden ihrerseits dargelegt.

b) Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass dem Kläger auch kein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB in Höhe von 60,00 Euro gegen die Beklagte zusteht.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 2 ArbGG, § 91 ZPO.

III. Der Streitwert war gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil festzusetzen und entspricht dem mit dem Klageantrag geltend gemachten Betrag.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der klagenden Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die beklagte Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist\* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm  
Marker Allee 94  
59071 Hamm  
Fax: 02381 891-283

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).